

**Zweite Satzung
der Gemeinde Röthlein zur
Änderung der Satzung
für die Erhebung der Hundesteuer**

Vom 20.01.2010

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Röthlein folgende Satzung:

**§ 1
Änderung**

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Röthlein vom 12.08.1980, geändert durch die Satzung vom 10.02.1993, wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5
Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt für jeden Hund 40,00 EUR.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer bei Kampfhunden 300 EUR pro Hund. Als Kampfhunde gelten die in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils geltenden Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. Die §§ 6 (Steuerermäßigungen) und 7 (Züchtersteuer) dieser Satzung finden auf Kampfhunde keine Anwendung.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Röthlein, den 20.01.2010
Gemeinde Röthlein


Hofmann
1. Bürgermeister

